

Onlinekurs Klausuren Coaching

Besprechungsklausur Nr. 8 / Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 4. März 2024 erscheint Herr Maximilian Moritz, Gluckstraße 16, 22083 Hamburg-Barmbek in den Kanzleiräumen von Rechtsanwältin Irina Rakitic, 22083 Hamburg-Barmbek, Gluckstraße 10 und erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, ich betreibe – wie Sie angesichts früherer Mandate natürlich wissen – hier in Hamburg-Barmbek ein Autohaus mit Reparaturwerkstätte. Ich brauche Ihre Hilfe im Kampf gegen die Willkür eines Gerichtsvollziehers, der mir einfach einen Pkw eines Kunden, den ich seit der Reparatur in Besitz hatte, weggepfändet hat. Dieser Kunde heißt Karlo Klamm und ist – wie ich jetzt erfahren habe – ein derzeit arbeitsloser Bankkaufmann, wohnhaft in 22083 Hamburg-Barmbek, Humboldtstraße 14.

Dieser Herr Klamm hat am 15. Februar 2024 meine Werkstatt aufgesucht, um seinen Wagen nach einem Unfall instand setzen zu lassen. Das Auto sah aus, kann ich ihnen sagen, ich weiß gar nicht, wie man so etwas überhaupt schaffen kann. Na ja, unsereins freut sich ja über solche Unfälle, wenn Sie verstehen, was ich meine. Es kam jedenfalls ein ordentliches Sümchen zusammen bis das Auto wieder fahrbereit war. Mein Meister Silvio Schrauber hat die Reparatur koordiniert und das dafür eingesetzte Material sowie die aufgewandten Stunden akribisch in ein Reparaturprotokoll, das ich Ihnen mitgebracht habe, aufnotiert.

Als Klamm am 24. Februar 2024 – die Fertigstellung hatte sich wegen fehlender Ersatzteile etwas verzögert – den Wagen abholen kam, wollte er erst zwei Wochen später mit Überweisung bezahlen, hat sogar irgendwas von Ratenzahlung gefaselt. Aber ich lasse da nicht lange mit mir verhandeln, Frau Rechtsanwältin. Ich meine, wo kommen wir denn da hin. Nur Bares ist Wahres. Deswegen habe ich ihm das Auto natürlich nicht mitgegeben, sondern habe ihm mitgeteilt, dass ich es bis zur vollen Bezahlung behalten würde. Das ist doch in Ordnung so, oder?

Wir haben den Wagen dann nach draußen auf den Hof geschafft, können ihn ja nicht in der Werkstatt stehen lassen. Sie kennen ja meinen Hof, Frau Rechtsanwältin. Der ist natürlich nicht zur Straße abgesperrt, ich will ja, dass hart arbeitende Leute wie sie auch am Abend und am Wochenende die Autos besichtigen können. Anschließend wollte ich Sie aufsuchen, um zu fragen, wie ich mich nun verhalten soll, doch kam ich zunächst nicht dazu.

Am 1. März 2024 kam ich morgens auf den Hof und das Auto von diesem Herrn Klamm ist wie vom Erdboden verschluckt. Einfach nicht mehr da! Ich habe mir natürlich gleich gedacht, dass da irgendwas faul ist.

Ich habe diesen Klamm natürlich sofort angerufen und der hat mir mitgeteilt, dass er am Tag zuvor einen Besuch vom Gerichtsvollzieher hatte, der ihm Zweitschlüssel und Wagenpapiere weggenommen habe und anschließend noch gefragt habe, wo sich das

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 2

Auto denn im Moment befinde. Klamm war ganz kleinlaut und hat mir, als ich energisch wurde, kurz darauf eine Fotokopie von einem gerichtlichen Schreiben gebracht.

Die Kopie von diesem sog. Vollstreckungsbescheid vom 20. Juli 2023 habe ich Ihnen mitgebracht. Klamm sagte, dass ihm das Original bereits am 21. Juli 2023 zugestellt worden sei.

Ich habe daraufhin natürlich gleich den für diesen Vorgang laut Klamm zuständigen Gerichtsvollzieher angerufen und tatsächlich: der hat das Auto einfach vom Hof schleppen lassen. Können Sie sich das vorstellen? Was habe ich denn damit zu tun, dass der Klamm Ärger mit dem Gerichtsvollzieher hat. Verstehen Sie mich nicht falsch, ich habe ja überhaupt kein Interesse an dem Auto, aber so geht es doch nun wirklich nicht. Schließlich habe ich doch einen Anspruch auf Bezahlung dieser Reparatur.

Der Gerichtsvollzieher war am Telefon ziemlich mitteilsam und hat mir erklärt, dass er den Wagen am 28. Februar 2024 aufgrund des Vollstreckungsbescheids eines Herrn Gregor Göb über 18.000 € gegen Herrn Klamm wegen einer Handwerkerrechnung gepfändet habe und dass schon alles seine Ordnung habe. Er habe nicht gewusst, dass der Platz, an dem der Wagen sich befand, zu meinem Betriebsgelände gehört, sondern habe diesen zur Straße hin angrenzenden Stellplatz für einen öffentlichen Stellplatz gehalten. Im Übrigen sei der Vollstreckungsbescheid ordentlich zugestellt und später auch nicht angegriffen worden.

Jetzt frage ich noch mal: Was geht mich das alles denn an? Ich habe übrigens noch den Erstschlüssel für das Auto, vielleicht sollte ich es mir einfach auch in einer Nacht- und Nebelaktion zurückholen.

Aber auch sonst gibt's ja nichts als Ärger. Ich habe natürlich, bevor ich zu ihnen gekommen bin, schon mal ein bisschen auf eigene Faust recherchiert. So schwierig kann das ja dann auch nicht sein mit dem ganzen Rechtskram.

Mir wurde vom Sohn eines Bekannten, der Assistent an einer Universität ist, gesagt, dass die Ziffer 13 meiner „Allgemeinen Reparaturbedingungen“, in der irgendetwas von einem Pfandrecht steht, unwirksam sei. Dies habe sein Professor unmissverständlich erklärt. Das verstehe ich nun überhaupt nicht, da diese AGB von irgendeinem Juristen im Auftrag des Zentralverbandes des deutschen Kfz-Gewerbes erstellt worden und uns Händlern und Werkstättenbetreibern zur Verwendung empfohlen worden ist. Ich will überhaupt nicht wissen, wieviel Geld der dafür bekommen hat. Das kann doch einfach nicht sein, dass das dann nicht Hand und Fuß hat.

Das Problem könnte zusätzlich aber auch noch sein, dass ich auf der Vertragsurkunde, die Herr Klamm unterschrieben hat, zwar einen Hinweis auf meine „Allgemeinen Reparaturbedingungen“ angebracht habe. Allerdings ist mir erst jetzt aufgefallen, dass wir seit dem Umbau vor vier Monaten diese nicht mehr im Betrieb aufgehängt haben. Auch bei den Unterlagen, die der Kunde bei seiner Unterschrift unter den Reparaturauftrag bekommt, waren sie nicht dabei.

Ja und jetzt bin ich bei Ihnen und hoffe, dass Sie einen wasserdichten und möglichst nicht umstrittenen Weg finden, um mir wenigstens in diesem Fall helfen zu können.

Wie ein weiteres Telefonat mit dem Gerichtsvollzieher ergab, hat der natürlich vor, den Wagen versteigern zu lassen. Keine Ahnung, wann er das machen will, aber das soll ja ziemlich schnell gehen. Dagegen hätte ich nun grundsätzlich gar nichts einzuwenden, denn eine andere Vorgehensweise schwebte mir selbst auch nicht vor. Ich hätte den Wagen ja wohl schwerlich ganz behalten können, da dies zur Höhe der Reparaturrechnung dann doch etwas außer Verhältnis stünde. Es wäre aus meiner Sicht also der beste Weg, wenn die Versteigerung gar nicht gestoppt werden würde, ich mich aber aus dem Versteigerungserlös für die mir zustehende Forderung befriedigen könnte. Wäre ja ganz bequem, den anderen die Scherereien zu überlassen. Na ja, ist nur so eine Idee von mir.

Keinesfalls darf es passieren, dass der Wagen an irgendwelche Leute versteigert oder verkauft wird und das Geld dann auch noch endgültig an diesen vollstreckenden Herrn Göb geht. Sonst stehe ich ja ohne alles da!

Ohne Ihnen ins Handwerk pfuschen zu wollen, aber, ich denke da ist schon Eile geboten.

Ich schätze den Zeitwert des Wagens auf etwa 22.000 € bis 25.000 €, immerhin ist es jetzt ein Unfallwagen, auch wenn wir ihn ganz toll wieder hinbekommen haben. Da bei Versteigerungen bekanntlich selten der wirkliche Marktwert erzielt wird, kann es gut sein, dass ohne rechtzeitiges Eingreifen allein dieser Gregor Göb aus dem Erlös zum Zuge kommt.

Ich habe übrigens auch in Erfahrung bringen können, dass Herr Karlo Klamm diesen Wagen im Februar 2020 gekauft und voll bezahlt hatte. Den Vorwurf, dass er am Ende gar nicht Eigentümer sei, hatte ich dem Herrn Klamm bei dem Gespräch am 1. März 2024 nämlich auch zunächst gemacht, doch dann hat er mir den Kaufvertrag gezeigt, auf dem auch vom Verkäufer bestätigt war, dass das Geld einen Tag vor der am 12. Februar 2020 erfolgten Übergabe per Überweisung eingegangen sei. Klamm hatte, so sagt er, eine kleinere Erbschaft angetreten und das Geld sogleich für den Wagen unter die Leute gebracht. Sie wissen ja, wie die Banker so sind. Seine inzwischen offenbar extremen Finanzprobleme sind wohl erst später entstanden. Er hat mir auch hoch und heilig versichert, dass ihm der Wagen immer noch gehöre.

Den Kfz-Brief hatte er dem Gerichtsvollzieher mit aushändigen müssen. Den hatte ich mir bei der Reparatur nicht geben lassen, denn das wäre auch völlig unüblich. Dieser ganze Zettelkram, ich bin ja nicht das Finanzamt.

Über den konkreten Fall hinaus möchte ich nochmals auf die Sache mit der Ziffer 13 meiner „Allgemeinen Reparaturbedingungen“ zurückkommen.

Ich gehe angesichts meiner eigenen Praxis davon aus, dass eine ganze Reihe meiner Reparaturkunden möglicherweise gar nicht Eigentümer ihres Wagens ist, sondern diesen nur unter Eigentumsvorbehalt gekauft, an eine Bank sicherungsübereignet oder gar nur geleast haben. Im Einzelfall kann ich das gar nicht richtig beurteilen, denn das sehe ich äußerlich weder dem Kunden noch dem Wagen an.

Kürzlich meinte einer meiner Kollegen, er habe einen Prozess um eine solche Klausel verloren: Die Richterin habe die Auffassung vertreten, dass man in solchen Fällen keinerlei Rechte an den zur Reparatur übergebenen Wagen erlange. Aber das kann doch

gar nicht sein, was kann ich dafür, wenn einer meiner Kunden auch bei anderen Leuten seine Rechnungen nicht bezahlt?

Mein Kollege räumte allerdings ein, es mit dem Aushang seiner „Allgemeinen Reparaturbedingungen“ im Betrieb nicht immer ganz so ernst genommen zu haben. Gibt es eine Möglichkeit, wie ich entsprechende Rechte bekomme oder ist da wirklich nichts zu machen?

Wenn es eine Möglichkeit gibt, so würde mich weiter interessieren, was ich eigentlich dann mit einem solchen Pfandrecht anstellen kann. Darf ich bei hohen Rechnungen den Wagen behalten und selbst verwerten oder muss ich das irgendwie anders regeln?

Angesichts eines Vorfalls, der mir früher einmal widerfahren ist, interessiert mich auch, ob ich dieses Recht auch anderen Personen entgegenhalten kann. Ich hatte vor etwa zwei Jahren einmal einen Fall, in dem ich mir mit einer Anzeige bei der Polizei helfen konnte. Da hatte ein Kunde seine Rechnung nicht bezahlt und ich deswegen die Herausgabe des Fahrzeuges verweigert. Eines Morgens war der Wagen plötzlich weg. Wie sich herausstellte, hatte ihn der Kunde selbst mit Hilfe eines Zweitschlüssels von meinem Firmenparkplatz zurückgeholt. Jedenfalls stand diesem Herrn damals das Wasser offenbar derart bis zum Hals, dass er den Wagen gleich an irgendjemanden weiterveräußert hat.

Der Fall löste sich später in Luft auf, weil dieser Kunde nach meiner Anzeige dann doch überraschend noch die Rechnung bezahlte, um strafrechtlich einigermaßen heil wegzukommen. Wenn es hart auf hart kommt, bringen doch viele noch irgendwelche Gelder bei, die ein Gerichtsvollzieher bei ihnen nie Beitreiben könnte.

Mich beschäftigt es jetzt aber, was wäre, wenn ein solcher Fall – ich will es nicht hoffen, vielleicht sollte ich mir künftig alle vorhandenen Schlüssel vor Reparaturbeginn aushändigen lassen – nochmals passieren würde, der Kunde seine Rechnung nicht bezahlt und ich mich mit der Person herumstreiten muss, an die er den Wagen weiterverkauft hat:

Kann ich dann den Wagen von einem solchen Erwerber herausverlangen? Kommt es darauf an, ob dieser im Moment des Erwerbs von meinen Rechten irgendetwas wusste? Und – wie bereits gefragt – welche Verwertungsmöglichkeiten stünden mir dann im Erfolgsfalle zu?

Herr Moritz unterschreibt eine umfassende Vollmacht, übergibt eine ganze Reihe von Schriftstücken (dazu im Folgenden) und bittet, alles Notwendige zu veranlassen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 5

Anlage 1:

Fotokopie des Vollstreckungsbescheids des Amtsgericht Hamburg-Altona (zentrales Mahngericht) vom 20. Juli 2023, Gz. B 14488/23.

Der Vollstreckungsbescheid wurde von Gregor Göb, Brucknerstraße 22, 22083 Hamburg-Barmbek gegen Karlo Klamm, 22083 Hamburg-Barmbek, Humboldtstraße 14 beantragt und lautet auf 18.000 € zuzüglich Zinsen ab Zustellung und der Kosten des Mahnverfahrens.

Anlage 2:

Urkunde des Reparaturvertrags des Autohauses Maximilian Moritz vom 15. Februar 2024 bzgl. Unfallinstandsetzung eines BMW Z4, amtliches Kennzeichen HH-KK 11; Fahrgestellnummer xy33jnkl52003049, unterschrieben von Karlo Klamm, wohnhaft in 22083 Hamburg-Barmbek, Humboldtstraße 14.

Dieser enthält auf Seite 1 einen vorgedruckten Hinweis darauf, dass die „Allgemeinen Reparaturbedingungen“ des Autohauses Maximilian Moritz Teil des Vertrages seien. Deren Inhalt ist dort nicht abgedruckt.

Anlage 3:

„Allgemeinen Reparaturbedingungen“ des Autohauses Maximilian Moritz (ein eigenständiger Vordruck)

Reparaturen des Autohauses Maximilian Moritz erfolgen ausschließlich zu folgenden Bedingungen:

.....

Ziffer 13: „Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.“

.....

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 6

Anlage 4:

Reparaturprotokoll des Autohauses Maximilian Moritz, erstellt von Kfz-Meister Silvio Schrauber bezüglich der Unfallinstandsetzung eines BMW Z4, amtliches Kennzeichen HH-KK 11; Fahrgestellnummer xy33jnkl52003049.

Anlage 5:

Reparaturrechnung des Autohauses Maximilian Moritz an Karlo Klamm.

Die Rechnung bezieht sich auf die Unfallinstandsetzung des BMW Z4, Amtl. Kennzeichen HH-KK 11, Fahrgestellnummer: xy33jnkl52003049.

Sie entspricht in der Berechnung der Kosten dem von Kfz-Meister Silvio Schrauber erstellten Reparaturprotokoll und beläuft sich in der Endsumme auf 4.200 €.

Am 6. März 2024 spricht Rechtsanwältin Rakitic die Problematik mit der ihr zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendarin durch. Sie stellt ihr folgende Aufgaben:

1. In einem Gutachten ist zunächst zu prüfen, ob und welche Rechtsposition Herr Moritz an dem Pkw des Herrn Klamm hat.

Weiterhin soll geprüft werden, welche Rechtsbehelfe infolgedessen erfolgversprechend und bei welchem Gericht gegen die Pfändung eingelegt werden könnten. Dabei solle dann aber nicht nur die Erfolgsaussicht an sich, sondern auch geprüft werden, ob und inwieweit, der jeweilige Rechtsbehelf geeignet ist, um das vom Mandanten geschilderte Ziel, für die offene Reparaturforderung Befriedigung aus dem Pkw zu erlangen, zu erreichen.

Hierbei solle sie insbesondere auch auf die mögliche Eilbedürftigkeit der Sache achten. Auf die Probleme, die entstehen, falls es während des gegebenenfalls anzustrengenden Prozesses doch zu einer Verwertung des Pkw und Erlösausbezahlung an den Gregor Göb kommen sollte, solle sie aber zunächst noch nicht eingehen.

2. In Sachen Klamm ist / sind überdies der geeignete Schriftsatz bzw. die geeigneten Schriftsätze an das Gericht ist zu entwerfen; Rechtsausführungen sind dabei aber erlassen.

Soweit dabei eidesstattliche Versicherungen der namentlich genannten Personen sinnvoll, notwendig bzw. prozessual ausreichend sind, könne dabei unterstellt werden, dass diese beigebracht werden könnten.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-1

Besprechungsklausur Nr. 8 / Sachverhalt Seite 7

3. Bezüglich der weiteren Fragen des Mandanten ist ein entsprechendes Mandantenschreiben zu verfassen, das Herrn Maximilian Moritz umfassend über die aufgeworfenen Fragen aufklärt und ihm das richtige Vorgehen erläutert.

Hierbei weist Rechtsanwältin Rakitic darauf hin, dass es in ihrer Kanzlei erwartet werde, dass auch Schreiben gegenüber Nichtjuristen eine präzise juristische Begründung enthalten.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die der Rechtsreferendarin gestellten Aufgaben sind zu erledigen.

Im Gutachten (Aufgabe 1) und Mandantenschreiben (Aufgabe 3) ist eine Sachverhaltsdarstellung erlassen.

Hinweis: Die Orte, an denen die Beteiligten wohnen bzw. die Pfändung stattfand, liegen alle im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek. Dieses gehört zum Landgerichtsbezirk Hamburg.